

Synode/Synodalität ↗ *Amt in der Kirche*, ↗ *Einheit der Kirche*, ↗ *Glaubenssinn der Gläubigen*, ↗ *Kirche*, ↗ *Kirche und Kirchen*, ↗ *Konzil/Konziliarität*. – S. ist ein ekklesiol. Struktur­begriff, der anzeigt, dass die Kirche als Gemeinschaft (*commu­nio*) und als Volk Gottes in ihrem Heilsdienst auf den Einbezug aller Getauften verwiesen ist. Deshalb wurden und werden Synoden (griech. *synodos*, Versammlung) oder Konzilien (lat. *concilium* von *concalare*, zusammenrufen) als beratende oder beschließende Zusammenkünfte abgehalten. – (1) Als ntl. Urmodell für S. gilt das sog. »Apostelkonzil« (Apg 15 mit Gal 2,1–10): Schwerwiegende Fragen werden in einer Versammlung erörtert und entschieden. – (2) Die Alte Kirche versteht sich als *eine* Kirche in der Gemeinschaft (griech. *koinonia*) von *Kirchen* (lat. *communio ecclesiarum*). Deshalb gehören synodale Formen schon in den ersten Jh. wie selbstverständlich zu ihrem Lebensvollzug. So werden bei Bedarf Regional- oder Partikularsynoden, mitunter Allgemeine (Ökumenische) Konzilien einberufen. In der NZ haben bei den Lateinern Investiturstreit, Konziliarismus (These der Superiorität eines Konzils gegenüber dem Papst) und Reformation die S. zugunsten einer hierarchisch-zentralistischen, d. h. papalistischen Kirchenauffassung in den Hintergrund gedrängt. – (3) Das Vat II lockert das mit einer Pyramide vergleichbare zentralistische Kirchenverständnis in der Zeit zuvor durch den strukturellen Leitbegriff der *communio* auf (LG 4): Betonung des Subjektseins aller Glaubenden (*communio fidelium*, ↗ *Gemeinsames Priestertum*, *sensus fidelium*: LG 9–13); Aufwertung der Ortskirche im Verbund der gesamtkirchl. *communio ecclesiarum* (LG 23, 26); Relationalität des Kirchenbegriffs auch bzgl. nicht-kath. Gemeinschaften (*communio non plena*: LG 8;14f; UR 3). Davon ist auch die Praxis betroffen: Mit einem vom Konzil angestoßenen Rätssystem auf verschiedenen Ebenen soll die S. wieder zum Handlungsprinzip der Kirche insgesamt werden. – (4) Die Orthodoxie pflegt ein ausgesprochen kommuniales

Kirchenverständnis (*koinonia*-Ekklesiologie), in dem für das Prinzip der S. von jeher weiter Raum blieb. Auf der Basis autonomer (autokephaler), einander gleichberechtigter Ortskirchen werden grundlegende Entscheidungen kollegial von den Bischofssynoden oder, falls diese nicht zustande kommen, vom »Heiligen Synod« (Repräsentanten des Bischofskollegiums) getroffen. Die Beschlüsse müssen vom Kirchenvolk gutgeheißen werden (*sobornost'*-Prinzip in Russland: dieser dialektische Sammelbegriff bedeutet u. a. Katholizität und zugleich S. – erstere realisiert sich in letzterer). In den prot. Kirchen und kirchl. Gemeinschaften sind Synoden die aus Geistlichen wie Laien zusammengesetzten Parlamente der kirchl. Selbstverwaltung auf verschiedenen Ebenen (Landeskirche, Kreis, Dekanat) mit legislativen, aber auch lehrhaften Kompetenzen. Vor allem in presbyterianischen, reformierten und unierten Gemeinschaften sind sie unverzichtbarer Bestandteil der Kirchenidentität. – (5) Der mit der *communio*-Theologie des Vat II verbundene synodale Impuls ist bislang nur ansatzweise in rechtliche Strukturen umgesetzt worden. So kennt das kath. Kirchenrecht zwar die Bischofssynode als Beratungsorgan des Papstes (CIC/1983, can. 342 ff.) und die Diözesansynode als Instrument zur Beratung des Bischofs (can. 460 ff.), doch eine eigenständige Entscheidungskompetenz kommt diesen Organen nicht zu – was nach wie vor Gegenstand theol. und kanonistischer Diskussionen ist. Bzgl. der Frage des Verhältnisses von Universal- und Ortskirche (und damit hinsichtlich der Frage nach der bischöfl. \nearrow Kollegialität) war es schon auf dem Konzil nicht so recht gelungen, den päpstl. Primat konsequent als »Communio-Primat« (H. J. Pottmeyer) auszuweisen. In diese Richtung müsste aber heute gedacht werden, wenn das altkirchl. Ideal der S. wieder an Bedeutung gewinnen soll. »Die Kirche ist eine Gemeinschaft von Gemeinschaften, und jede dieser ortskirchlichen Gemeinschaften wie die ganze Kirche ist eine Gemeinschaft von Personen, in denen jede berufen ist, ihr Kirchesein zu leben und die Sendung der Kirche mitzutragen« (H. J. Pottmeyer, Weg, 309f). Das Schreiben der vat. Glaubenskongregation »*Communio notio*« 1992 (DH 4920–4924) hält demgegenüber fest, dass »die Formel des Zweiten Vatikanischen Konzils: die Kirche in und aus den Kirchen (*Ecclesia in et ex Ecclesiis*) untrennbar verbunden« sei »mit dieser anderen: die Kirchen in und aus der Kirche (*Ecclesiae in et ex Ecclesia*)«. Demnach ist, nach G. L. Müller, bei der Auslegung dieser Theologumena zu vermeiden: »1. Die Meinung, dass die Einheit der Ortskirchen jenseits ihrer konkreten Existenz schon als substantivierte Idee besteht, gleichsam als universale ante rem. 2. Die Meinung, dass die Universalkirche nur die nachträgliche Summe der Ortskirchen ist, die nach menschl. Organisationsmaßstäben verwaltet wird, wobei die Einheit der Kirche gleichsam nominalistisch nur als universale post rem besteht [...] In der Tat verwirklicht sich die Einheit der Kirche in ortskirchlicher Konkretheit«, wie auch »jede Ortskirche ihrer Natur nichts anderes ist als die Universalkirche vor Ort. Dieses wechselseitige Innesein ist die katholische *Communio* der Kirche, die sich als *communio ecclesiarum* konstituiert« (*In quibus*, 64f). Nach wie vor ungeklärt ist auch (nach 50 Jahren Konzilsabschluss) die Frage, was eine neu gewonnene S. für das Verhältnis von Klerus und \nearrow »Laien« und deren Partizipation an der kirchl. Leitung bedeutet. Historisch gesehen haben Laien immer Aufgaben wahrgenommen. Man

denke an die byzantinischen Kaiser, denen der Konzilsvorsitz oblag, an Nicht-Amtsträger, die bei Synoden mit aktivem Stimmrecht beteiligt waren, an Rechtsbeauftragte im MA, die über weitgehende Vollmachten verfügten, auch an Kurienkardinäle, die noch im 19. Jh. ohne Priester- oder Bischofsweihe tätig waren. Aus konziliarer Logik kommt den Laien eine aus Taufe und Firmung resultierende, eigenständige Sendung und Vollmacht zu, was im Übrigen organisch den von der kath. Kirche propagierten Sozialprinzipien, insbes. dem Subsidiaritätsprinzip entspricht. Hier gilt es weiter zu denken und trotz retardierender Tendenzen bereits gegebene Impulse zu vertiefen, wie jenen, den Papst Johannes Paul II. gab: »Das Zweite Vatikanische Konzil hat den Terminus ›Subsidiarität‹ nie gebraucht. Es hat jedoch zu einer Aufteilung unter den Organen der Kirche ermutigt und dabei ein neues Nachdenken über die Theologie des Episkopats in Gang gesetzt, die bei der konkreten Anwendung des Kollegialitätsprinzips auf die kirchliche Gemeinschaft schon Früchte trägt« (Nachsynodales Schreiben *Pastores gregis* 2003, Nr. 56).

Lit.: J. Freitag, Vorrang der Universalkirche?, in: ÖR 44 (1995) 74–92; G. L. Müller, In quibus et ex quibus. Zum Verhältnis von Ortskirche und Universalkirche, in: EGTSK 37 (2003) 59–68; H. J. Pottmeyer, Der mühsame Weg zum Miteinander von Einheit und Vielfalt im Verhältnis von Gesamtkirche und Ortskirchen, in: A. Franz (Hg.), Was ist heute noch katholisch?, in: QD 192 (2001) 291–310; K. Schatz, Primat und Kollegialität, in: IkaZ 27 (1998) 289–309; J. Werbick, Subsidiarität. Partizipation. Solidarität, in: *ders./F. Schumacher* (Hg.), Weltkirche. Ortskirche, Münster 2006, 41–61.

JOHANNA RAHNER